



Brüssel, den 15. Mai 2019
(OR. en)

9325/19

GAF 48
FIN 358

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	8646/19
Betr.:	Sonderbericht Nr. 1/2019 des Europäischen Rechnungshofs: "Bekämpfung von Betrug bei den EU-Ausgaben: Es muss gehandelt werden" - <i>Schlussfolgerungen des Rates (14. Mai 2019)</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 1/2019 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel: "Bekämpfung von Betrug bei den EU-Ausgaben: Es muss gehandelt werden", die der Rat auf seiner 3689. Tagung vom 14. Mai 2019 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zum Sonderbericht Nr. 1/2019 des Europäischen Rechnungshofs: Bekämpfung von Betrug bei den EU-Ausgaben: Es muss gehandelt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜßT den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Bekämpfung von Betrug bei den EU-Ausgaben. BETONT, dass die Aufdeckung und Verhinderung von Betrug von großer Bedeutung für das Finanzmanagement der EU ist und ERKENNT AN, wie wichtig es ist, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsam die Verantwortung für die Bekämpfung von Betrügereien und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen tragen;
2. NIMMT KENNTNIS von den Bemerkungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Menge und dem Umfang der Informationen über Betrugsfälle zulasten der EU, die der Kommission zur Verfügung stehen. ERKENNT jedoch AN, dass die Kommission und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) erhebliche Anstrengungen zur Sammlung umfassender Informationen unternommen haben und IST SICH DES UMSTANDS BEWUSST, dass es für die Sammlung einer größeren Menge an Informationen eines verhältnismäßigen Ansatzes hinsichtlich des finanziellen Nutzens bedarf;
3. UNTERSTÜTZT die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Instrumente zur Betrugsverhinderung besser einzusetzen und FORDERT die Kommission AUF, weiterhin gemeinsam mit den Mitgliedstaaten an einer verbesserten Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten zu arbeiten, insbesondere durch das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten;
4. NIMMT mit Besorgnis KENNTNIS von der Auffassung des Rechnungshofs, dass nur ein geringer Anteil der missbräuchlich verwendeten Mittel, die gemäß den Ermittlungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung wiedereingezogen werden sollten, tatsächlich eingezogen werden und dass nur ein geringer Anteil der justiziellen Empfehlungen weiterverfolgt werden und FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, in diesen Bereichen für Verbesserungen zu sorgen;

5. SIEHT der Veröffentlichung der Studie seitens der Kommission über die Erfüllung der Anforderung, die gemäß der Verordnung über die gemeinsamen Bestimmungen¹ erforderliche Betrugsrisikobewertung durchzuführen, durch die Mitgliedstaaten ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN und FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, die Weiterverfolgung von Ermittlungen des OLAF zu verbessern;
6. NIMMT KENNTNIS von den Empfehlungen des Rechnungshofs, die Rolle und Zuständigkeiten des OLAF bei der Bekämpfung von Betrug bei den EU-Ausgaben im Lichte der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) zu überdenken und HEBT die laufenden Arbeiten der Gruppe "Betrugsbekämpfung" bezüglich der Beratungen über einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)² zur Anpassung an die neue Lage HERVOR;
7. ERSUCHT den Gerichtshof, den Rat in den kommenden Jahren über die Fortschritte der Mitgliedstaaten und der EU-Organen bei der Verbesserung des Finanzmanagements der EU-Mittel, insbesondere über die Auswirkung der EUSTa bei der Bekämpfung von Betrug im Zusammenhang mit EU-Mitteln, auf dem Laufenden zu halten und insbesondere konkrete Empfehlungen für Verbesserungen zu erwägen und deren Umsetzung zu überwachen.

¹ Siehe Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).